

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

Zürich, 2. Februar 2016

## **Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV; SR 730.01)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. November 2015 eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns dazu vernehmen zu lassen.

### **1. Legitimation und Betroffenheit**

Im Swico sind mehr als 420 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics, CE) organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Die geplante Änderung der Effizienzvorschriften und Deklarationspflichten in Bezug auf Elektrogeräte tangiert einen wesentlichen Teil der Swico-Mitglieder. Diese sind als Anbieter von entsprechenden Geräten von der Anhörungsvorlage ganz besonders betroffen.

### **2. Grundsätzliches**

#### **2.1 Vorbemerkung**

Swico äussert sich in dieser Stellungnahme spezifisch bezogen auf die für die Swico Mitglieder relevanten Bestimmungen. Dies betrifft die Anhänge 2.8 Bereitschafts- und Auszustand, 2.9 Set-Top-Boxen, 2.11 Stromversorgungsgeräte sowie 2.12 Fernsehgeräte.

#### **2.2 Handel mit der EU/Differenzen zur EU**

Im erläuternden Bericht wird unter Ziffer 4, Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft einerseits ausgeführt, dass die geplanten Anpassungen den Handel mit der EU er-

leichtern. Andererseits wird ausdrücklich anerkannt „dass Differenzen zur EU im Niveau der Effizienzanforderungen aufrechterhalten werden, wodurch die Schweiz in einzelnen Gerätekategorien eine europäische Führungsrolle beibehält“ (vgl. Bericht, S. 10). Ein Vorpreschen der Schweiz über die Effizienzstandards der EU hinaus schafft Handelshemmnisse und ist abzulehnen.

### 3. Zu einzelnen Bestimmungen

#### 3.1 Bereitschafts- und Auszustand von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten (Anhang 2.8)

Die geplante Anpassung an die EU Regelung ist zu befürworten.

#### 3.2 Komplexe Set-Top Boxen (Anhang 2.9)

##### 3.2.1 Allgemein

Wir begrüßen die Änderung, neu statt den Code of Conduct das von der EU anerkannte und angewendete „Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU“ (nachfolgend: VIA) als Grundlage der Regulierung zu nehmen. Im Unterscheid zur EU wird das VIA in der Schweiz eine zwingende Anforderung, was jedoch im Sinne einer einheitlichen Übernahme nicht zu beanstanden ist.

Antrag: Im Sinne einer Klarstellung ist Ziff. 2.1, Satz 1 wie folgt zu **ergänzen**: Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen **der jeweils geltenden Version** des Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU erfüllen.

##### 3.2.2 Abweichungen zur EU

#### Ziff. 2: Anforderungen an das Inverkehrbringen

**Ziff. 2.1:** Dem Verordnungsentwurf (Satz 2) ist folgende neue Formulierung zu entnehmen: „In Abweichung zu Punkt A.6 (Anhang A) des VIA müssen die im Anhang D nicht aufgeführten zusätzlichen Funktionen während den Messungen aktiviert sein“. Diese Abweichung der Messmethode wird im Bericht weder erwähnt noch begründet. Diese Sondervorschriften bei den Messverfahren sind nicht praktikabel, innovationsfeindlich und somit zu streichen.

Antrag: Ziff. 2.1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

**Ziff. 2.2:** Hier wird vorgesehen, dass das BFE auf begründetes Gesuch hin für Geräte, die im Vergleich zu den Funktionen im Anhang D des VIA wesentliche zusätzliche Funktionen erfüllen, einen zusätzlichen Energieverbrauch bewilligen kann.

Antrag: Im Sinne der einheitlichen Übernahme des VIA ist Ziff. 2.2 ersatzlos zu streichen.

**Ziff. 2.3:** Wie im Bericht ausgeführt, wird zusätzlich zu den EU-Vorschriften verlangt, dass die komplexen Set Top Boxen im Bereitschafts- und Aus-Zustand auch die Anforderungen von Anhang 2.8 erfüllen müssen. Damit solle ein zusätzliches Stromsparpotenzial geboten werden (S. 4). Diese kumulative Verknüpfung der Vorschriften des VIA mit denjenigen an den Verbrauch von Anhang 2.8 (Bereitschafts- und Auszustand von netzbetriebenen elektri-

schen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten) ist unnötig, führt zu Handelshemmnissen und ist abzulehnen.

Antrag: Ziff. 2.3 ist ersatzlos zu streichen.

### **Ziff. 7: Angaben des Energieverbrauchs**

Wir fordern hier die Anpassung an die EU und Übernahme der Formulierung im Voluntary Industry Agreement.

Antrag: Die Formulierung von Ziff. 7 ist am Schluss wie folgt zu ändern („und“ durch „oder“ **ersetzen**): Wer Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe 1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür besorgt sein, dass der Energieverbrauch im aktiven Betriebsmodus ( $P_{on}$  in W) und im vorinstallierten Bereitschaftszustand ( $P_{standby}$  und  $P_{APD}$  in W) sowie der jährliche Gesamtenergieverbrauch (TEC in kWh) in den Verkaufsstellen angegeben **oder** im Internet frei einsehbar ist.

### **3.3 Netzbetriebene, externe Stromversorgungsgeräte; Netzgeräte (Anhang 2.11)**

Die vorgeschlagenen Anpassungen an die EU-Vorschriften sind zu begrüßen.

### **3.4 Elektrische Fernsehgeräte (Anhang 2.12)**

#### **3.4.1 Allgemein**

Die Verbesserung in der Darstellung der Fristen (Sichtbarmachen) dieser schon in Kraft stehenden Bestimmung ist sehr zu begrüßen.

#### **3.4.2 Abweichungen zur EU**

Nicht zu beanstanden ist, dass für den Onlinehandel auf Anhang IX der EU Verordnung 1062/2010 verwiesen wird und deren Vorgaben in der Schweiz übernommen werden.

Darüber hinaus werden jedoch die Anforderungen über die Angabe des Energieverbrauchs in den Verkaufsunterlagen und in der Werbung neu wie folgt festgelegt: In den Verkaufsunterlagen und der Werbung muss die Energieeffizienzklasse in weisser Schrift auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etiketle. Zudem ist die gleiche Zeichengrösse und Schriftart zu verwenden wie für die Preisangabe.

Antrag: Es ist mit Ausnahme des Onlinehandels auf Detailvorgaben hinsichtlich Schriftart, Zeichengrösse, Form und Farbe bei den Verkaufsunterlagen und der Werbung zu verzichten.

#### **4. Übergangsbestimmungen/Abgabefristen („Abverkaufsfristen“)**

Wie Swico u.a. schon in der Stellungnahme zur Revision der Gerätevorschriften 2014 beanstandet hat, existieren in der Schweiz im Gegensatz zur europäischen Regelung immer noch gesonderte Abgabe- resp. „Abverkaufsfristen“. Alle Geräte, welche nicht mehr konform sind, müssen bis zu diesem Datum („Abverkaufsdatum“) verkauft sein. In der EU gibt es diesbezüglich keine Befristung. Die gesonderten schweizerischen Abverkaufsfristen verursachen unnötigen Aufwand und sind auch in ökologischer Hinsicht abzulehnen. Daher sollen diese Fristen in allen Gerätekategorien abgeschafft und damit diese unbegründete und wettbewerbsbehindernde Abweichung gegenüber der EU beseitigt werden.

##### **4.1 Netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand (Anhang 2.8, Ziff. 9)**

###### Antrag:

Es ist auf eine gesonderte Schweizer Regelung mit Abgabefristen (in casu bis 31. Dezember 2017 resp. 31. Dezember 2019) zu verzichten.

##### **4.2 Netzbetriebene Set-Top-Boxen (Anhang 2.9, Ziff. 9)**

###### Antrag:

Es ist auf eine gesonderte Schweizer Regelung mit Abgabefristen (in casu bis 31. Juli 2017) zu verzichten.

##### **4.3 Elektrische Fernsehgeräte (Anhang 2.12, Ziff. 8)**

###### Antrag:

Es ist auf eine gesonderte Schweizer Regelung mit Abgabefristen (in casu bis 31. Dezember 2017 resp. 31. Dezember 2019) zu verzichten.

#### **5. Neue EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (Energieetikette)**

Die EU-Kommission hat am 15. Juli 2015 einen Entwurf für eine Änderung der Energiekennzeichnungsrichtlinie zuhanden des EU-Parlaments publiziert ([http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-15-5350\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5350_de.htm)). Darin wird eine einheitliche „A-G“-Skala für die Energieetikette vorgeschlagen. Damit ist der Prozess in der EU schon sehr weit fortgeschritten. Wir fordern ein enges detailliertes Monitoring seitens des BFE, damit sichergestellt werden kann, dass in der Schweiz ein entsprechender Nachvollzug der neuen resp. geänderten EU-Verordnungen rasch und möglichst zeitgleich garantiert werden kann, damit unnötiger Aufwand und allfällige Wettbewerbsnachteile für Unternehmen auf dem Schweizer Markt verhindert resp. reduziert werden können.

**6. Fazit**

Swico steht klar hinter dem Ziel des Bundes zur Förderung von stromsparenden Geräten und zur Senkung des Stromverbrauchs. In dieser Hinsicht unterstützen wir diese Revisionsvorlage. Jedoch stellen relevante Abweichungen der schweizerischen gegenüber der europäischen Regelung keinen Mehrwert oder Nutzen im vorerwähnten Sinne dar: das Gegenteil ist der Fall. Diese unterschiedlichen Regelungen, welche unbegründeten Mehraufwand und spürbare Wettbewerbsnachteile für Anbieter auf dem Schweizer Markt zur Folge haben, sind abzulehnen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse  
Swico

  
Christa Hofmann  
Head Legal & Public Affairs

  
Giuseppe Sampietro  
Leiter Energie